



Allgemeinverfügung

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG)

Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Die Stadt Leipzig erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die bis zu dem unter der Ziffer 6 genannten Datum ablaufenden befristeten Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern/Ausländerinnen mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Leipzig wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet. Ausgenommen sind Aufenthaltstitel, die mit einer Wohnsitzauflage versehen sind, die nicht zum Wohnsitz in der Stadt Leipzig berechtigen.
2. Die bis zu dem unter der Ziffer 6 genannten Datum ablaufenden Duldungen von Ausländern/Ausländerinnen mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt werden von Amts wegen bis zu dem unter der Ziffer 6 genannten Datum verlängert. Ausgenommen sind Duldungen, die mit einer Wohnsitzauflage versehen sind, die nicht zur Wohnsitznahme in der Stadt Leipzig berechtigen.
3. Die Fiktionsbescheinigungen sowie die Bescheinigungen über die Aufenthaltsgestattung von Ausländern/Ausländerinnen mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Leipzig werden von Amts wegen bis zu dem unter der Ziffer 6 genannten Datum verlängert. Ausgenommen sind Asylbewerber/-innen, die zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet sind sowie Ausländer mit einer Wohnsitzauflage, die nicht zum Wohnsitz in der Stadt Leipzig berechtigen.
4. Die Ausreisefrist für Inhaber/-innen von Schengen-Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (sogenannte Touristenvisa, Typ C), deren Geltungsdauer bis einschließlich 19.04.2020 ablaufen, wird von Amts wegen bis zu dem unter der Ziffer 6 genannten Datum verlängert. Die Verlängerung der Ausrei-

sfrist gilt für zwischenzeitlich mit Hauptwohnsitz in der Stadt Leipzig gemeldete Ausländer/Ausländerinnen sowie für diejenigen Ausländer/Ausländerinnen, die sich nachweislich mindestens eine Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung in der Stadt Leipzig aufgehalten haben und sich auch noch gegenwärtig hier aufhalten.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Leipziger Volkszeitung in Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung ist zu nächst bis einschließlich 19.04.2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung einschließlich der zugehörigen Begründung kann zu den Sprechzeiten der Ausländerbehörde im Ordnungsamt, Montag und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Technisches Rathaus; Haus B, Prager Straße 136, 04317 Leipzig, Zimmer B.1.055, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4 – 6 (Besucheranschrift Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Prager Straße 118 - 136, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in qualifizierter elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit dem VDG unter der Mail-Adresse ordnungsamt@leipzig.de oder mittels absenderbestätigter De-Mail unter info@leipzig.de-mail.de eingelegt werden.

in Vertretung

Rosenthal
Bürgermeister